

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 41 vom 6. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 1

Aufstellung des Bebauungsplanes „Georg-Wrede-Straße“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 2

44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 3

Markt Teisendorf

Flächennutzungsplan, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 4

Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
Vom 16. September 2020 5

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen zur Regelung der Anzeigepflicht
von Veranstaltungen von Vergnügungen
Vom 16. September 2020 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2020 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Änderung der
Satzung gemäß § 34 BauGB Abs. 4 „Haberland“ 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Änderung des Bebauungsplans „Kesselpoint“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 9

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Ortsteil „Häusen“;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 10

2. Änderung des Bebauungsplans „Eichelfeld“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 12

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden
für das Jahr 2020 13

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017,
die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist 14

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 24.9.2018 hat der Stadtrat die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich westlich der Oberen Feldstraße und innerhalb der Jacques-Offenbach-Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ befindet sich westlich der Oberen Feldstraße und innerhalb der Jacques-Offenbach-Straße. Er beinhaltet die Flurstücke 1772/406, 1772/448 und 273/25 der Gemarkung Freilassing in der Jacques-Offenbach-Straße sowie Teile der Flurstücke 1772/447 (Jacques-Offenbach-Straße) und 273/24 (Franz-Lehar-Straße) der Gemarkung Freilassing.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es die mindergenutzte Fläche im Sinne einer Innenentwicklung einer nachverdichteten Bebauung zuzuführen. Bei der Fläche handelt es sich um bestehendes Wohnbauflächenpotential und eine bereits erschlossene Fläche im bestehenden Siedlungsgefüge.

Es soll Planungsrecht für benötigten verdichteten Wohnraum geschaffen werden, der insbesondere für Einkommensschwächere, Familien, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zur Verfügung steht („Wohnraum für alle“).

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 23.9.2020 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 16.9.2020 gebilligt sowie die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 16.9.2020 sowie folgende Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Sachverständigenbüro Dr. Christof Manhart in der Fassung vom 9.10.2018
- Schalltechnische Begutachtung der Hooock Farny Ingenieure in der Fassung vom 20.9.2018
- Schalltechnische Stellungnahme der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB in der Fassung vom 28.4.2020
- Schalltechnische Stellungnahme der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB in der Fassung vom 9.7.2020
- Verkehrsuntersuchung der Schlothauer & Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH in der Fassung vom 5.10.2020
- Baugrundgutachten der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH in der Fassung vom 16.9.2020
- Geotechnischer Vorbericht der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH in der Fassung vom 24.7.2018
- Stellungnahme vom Sachverständigen Hermann Kaufer in der Fassung vom 6.3.2020
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit vom

Mittwoch, 14. Oktober 2020, bis einschließlich Mittwoch, 18. November 2020,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201, Nr. 202 sowie Nr. 204 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 9. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an die stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten des Rathauses nur mit dem Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zulässig ist.

Es liegen Informationen zu Straßenlärmissionen vor. Es sind keine schädlichen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu erwarten.

Darüber hinaus liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Fledermäuse von keiner erheblichen Störung und bei Brutvögeln von keinem Verlust essentieller Lebensräume ausgegangen werden kann.

Des Weiteren liegen bereits umweltbezogene Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter anderem zu Immissionen und Altlasten, von der Regierung von Oberbayern unter anderem zu Immissionen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, der Stadt Salzburg zu Immissionen und des Wasserwirtschaftsamtes vor.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 1. Oktober 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Georg-Wrede-Straße“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.7.2011 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Georg-Wrede-Straße“ im Bereich an der Georg-Wrede-Straße zwischen Schlenkenstraße und Rupertussteg, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Georg-Wrede-Straße“ befindet sich im Bereich an der Georg-Wrede-Straße zwischen Schlenkenstraße und Rupertussteg. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 976/29, 976/62, 976/63, 1279/4, 1279/17 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 972/3, 987/5, 987/6, 987/7, 987/8, 987/9 und 1285/0 der Gemarkung Freilassing.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist neben der Verbesserung der Erschließung durch den Bau der Georg-Wrede-Straße, der teilweise vorgesehenen Nachverdichtung durch Eigentümer auch die Vorsehung von Erweiterungsmöglichkeiten des Kindergartens als Ziel des Bebauungsplanes.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 23.9.2020 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.9.2020 gebilligt sowie die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Georg-Wrede-Straße“ mit Begründung in der Fassung vom 23.9.2020 sowie folgende Anlagen:

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Dipl. Ing. Angelika Ruhland in der Fassung vom 5.12.2017
- Zoologische Kartierungen des Dipl.-Biol. Bahram Gharadjedaghi in der Fassung vom 5.7.2017
- Immissionstechnisches Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB in der Fassung vom 5.10.2020
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit vom

Mittwoch, 14. Oktober 2020, bis einschließlich Mittwoch, 18. November 2020,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201, Nr. 202 sowie Nr. 204 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an die stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Es liegen Informationen zu Verkehrslärmemissionen (Straße und Schiene) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor.

Darüber hinaus liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Fledermäuse der Verbotstatbestand der Schädigung durch Maßnahmen umgangen werden kann, bei Vogelarten durch geeignete Vorkehrungen Verbotstatbestände vermieden werden können und in Bezug auf Amphibien ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen notwendig sind.

Des Weiteren liegen bereits umweltbezogene Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter anderem zu Immissionen und von der Regierung von Oberbayern unter anderem zu Natur und Landschaft sowie zu Immissionen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 1. Oktober 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 24.2.2020 hat der Stadtrat die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ befindet sich im Bereich der Straße Sonnenfeld, südlich der Münchener Straße und nördlich des Fürstenweges. Er beinhaltet Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 260/2, 270/2, 270/6, 907/13, 921/0, 1764/0, 1764/20, 1764/24 und 1764/25 sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1764/3, 1764/4, 1764/5, 1764/15, und 1764/46 Gemarkung Freilassing.

Am 3.6.2019 beschloss der Stadtrat die Durchführung der Maßnahmen zum Endausbau der Straße Sonnenfeld für den Bereich zwischen Fürstenweg und Münchener Straße. Mit der Änderung wird die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Erschließungsstraße geschaffen und die Nachverdichtung der angrenzenden Grundstücke ermöglicht. Dies begründet sich durch eine flächensparende Erschließungsform und die Nutzung der bestehenden Erschließungsinfrastruktur. Der hierdurch gegebene sparsame Umgang mit Grund und Boden und die Innentwicklung durch Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen sind Ziele der Bebauungsplankonzeption.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 23.9.2020 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.9.2020 gebilligt sowie die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung in der Fassung vom 23.9.2020 sowie folgende Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Sachverständigenbüro Dr. Christof Manhart in der Fassung vom 28.5.2020
- Schalltechnisches Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartGmbH in der Fassung vom 5.10.2020
- Verkehrsuntersuchung der Schlothauer & Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH in der Fassung vom 5.10.2020
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit vom

Mittwoch, 14. Oktober 2020, bis einschließlich Mittwoch, 18. November 2020,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSIG ersetzt wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201, Nr. 202 sowie Nr. 204 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 44. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an die stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSIG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Es liegen Informationen zu Verkehrslärm- und Anlagenlärmissionen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor. Darüber hinaus liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Brutvögel von keinem Verlust essentieller Lebensräume ausgegangen werden kann.

Des Weiteren liegt bereits eine umweltbezogene Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Auswirkungen auf den Naglerwald vor.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 1. Oktober 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Flächennutzungsplan, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 2.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf gefasst.

Von der 2. Änderung sind folgende Bereiche betroffen:

- Weildorf, westliche Hauptstraße
- Teisendorf, Sondergebiet Familienpark
- Teisendorf, Baugebiet Waschau und Viaduktweg
- Neukirchen, Badweg
- Teisendorf, Nordwest
- Stegreuth, Erweiterung Nord und Süd
- Patting, Erweiterung Baugebiet Tiefenthalstraße
- Patting, Erweiterung Dorfgebiet Südost
- Weildorf, Erweiterung Sondergebiet Sportgelände
- Neukirchen, Sondergebiet Tourismus Skilift
- Oberteisendorf, Holzhausener Straße
- Teisendorf, Knogl

Die Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zwischenzeitlich vom Planungsbüro Hohmann-Steinert, Übersee fertiggestellt. Der Marktgemeinderat hat die Entwurfsplanung in seinen Sitzungen am 6.7.2020 sowie am 3.8.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Die Entwurfsplanung (Fassung: 28.7.2020) mit Begründung und Umweltbericht sowie die, nach Einschätzung des Marktes Teisendorf, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und relevanten Gutachten, liegen in der Zeit vom

14. Oktober 2020 bis 14. Dezember 2020

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, 2. Obergeschoss, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung findet die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Arten und Lebensräume, Mensch (Erholung und Immissionen), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen Sachgütern.
- Schalltechnische Stellungnahmen zum Änderungsbereich Oberteisendorf, Holzhausener Straße

Die Bauleitpläne können auch auf der homepage des Marktes Teisendorf www.markt.teisendorf.de unter „Meine Gemeinde / Bauen und Wohnen / Flächen-nutzungsplan“ eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 6. Oktober 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) Vom 16. September 2020

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art 50 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflichte

- (1) Große Hunde (§ 3 Abs. 1) sind auf den folgenden Wegen ständig an der Leine zu führen:
- Panorama-Wanderweg zwischen Hallthurm und dem Innenbereich Bischofswiesen
 - Maximilians-Reitweg zwischen Hallthurm und Rabensteinweg
 - Blitzweg vom Maximilians-Reitweg zur Aussichtskanzel Kastensteinerwand
 - Wanderweg zwischen dem Ende des Klaushäuslweges und der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Loipl
 - Rundweg um den Ochsenbichl
 - Wanderweg zwischen dem Rathaus und der Aschauerweiherstraße
 - Trimm-Dich-Pfad im Bereich Rostwald, zwischen Aschauerweiherstraße und der Gemeindegrenze des Marktes Berchtesgaden
 - Oberkälberstein zwischen der Abzweigung der Zwingerstraße und dem Anwesen Oberkälberstein 15
 - Weg durch die Tristramschlucht
 - Wanderweg zwischen dem Bolzplatz Engedey und der Handwerkersiedlung „Im Stangenwald“
 - Soleleitungsweg zwischen dem Struberberg und der Gemeindegrenze Ramsau
- (2) Große Hunde sind außerdem innerhalb der, in den beiliegenden Plänen (Leinenpflichtgebiete Nord und Leinenpflichtgebiete Süd) rot gekennzeichneten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen.
- (3) Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen (§ 3 Abs. 3) und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (4) Die Leine für große Hunde muss reißfest und darf nicht länger als 3 Meter sein.
- (5) Die Leine für Kampfhunde muss reißfest und darf nicht länger als 2 Meter sein.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 bis Abs. 3 sind:
- a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f) weitere Ausnahmen können auf Antrag der betroffenen Hundehalter zugelassen werden

§ 2 Betretungsverbote

- (1) Große Hunde (§ 3 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) dürfen sich, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht in folgenden Bereichen aufhalten:
- Sportplatz in Winkl
 - Gemeindliche Kindertagesstätte in Winkl
 - Sportplatz in Bischofswiesen
 - Kinderspielplatz in Bischofswiesen
 - Bolzplatz an der Umgehungsstraße
 - Evang.-Luth. Diakoniewerk Kindertagesstätten Insula in der Strub
 - Bolzplatz in der Engedey
- (2) Die genaue Darstellung der Bereiche, für die dieses Betretungsverbot besteht, ergibt sich aus den rot gekennzeichneten Flächen in den beigefügten Plänen (Betretungsverbot Nord und Betretungsverbot Süd).
- (3) Große Hunde und Kampfhunde dürfen sich, auch wenn sie an der Leine geführt werden, während der Schulzeiten in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.45 Uhr nicht im Bereich der Pausenhöfe der Grund- und Mittelschule Bischofswiesen aufhalten. Die genaue Darstellung des Bereichs des Betretungsverbotes ergibt sich aus der rot gekennzeichneten Fläche im beigefügten Plan (Betretungsverbot Nord).
- (4) Große Hunde und Kampfhunde dürfen sich, auch wenn sie angeleint sind, während der Badesaison nicht im Bereich des Naturbades Aschauerweiher aufhalten. Der genaue Bereich des Betretungsverbotes ergibt sich aus der rot gekennzeichneten Fläche im beigefügten Plan (Betretungsverbot Nord).

§ 3 Begriffsdefinitionen

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Bernhardiner und Deutsche Doggen gelten stets als große Hunde.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde-verordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und für diesen Zweck z. B. durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke ausgestaltet und angelegt wurden. Dies sind insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, aber auch öffentliche Kinderspielplätze. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die befestigten Rad- und Gehwege.

§ 4
Bestandteile der Verordnung

Die in § 1 und 2 der Verordnung genannten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 oder § 2 dieser Verordnung verstößt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1.1.2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 16. September 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

**Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen zur Regelung der Anzeigepflicht
von Veranstaltungen von Vergnügungen
Vom 16. September 2020**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 sowie von Art. 50 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) veröffentlichten bereinigten Fassung der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung

§ 1
Anzeigepflicht von Veranstaltungen

- (1) Die Anzeigepflicht für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 Abs. 1 LStVG entfällt für Veranstaltungen, die nach §§ 2 und 12 Gaststättengesetz in konzessionierten Gaststättenbetrieben durchgeführt werden, sofern die Auflagen der Gaststättenkonzession eingehalten und die Sperrzeitregelungen nicht verletzt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die eine Anzeige erfordern, werden durch diese Regelung nicht beeinträchtigt.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde, entgegen Abs. 1 eine Anzeige verlangen.
- (3) Die Erlaubnispflicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG bleibt unberührt.

§ 2
Inkrafttreten; Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 16. September 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.994.200,00 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.869.200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird auf

93.000 €

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf
Festgesetzt.

3.255.000 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 825.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 1. Oktober 2020
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

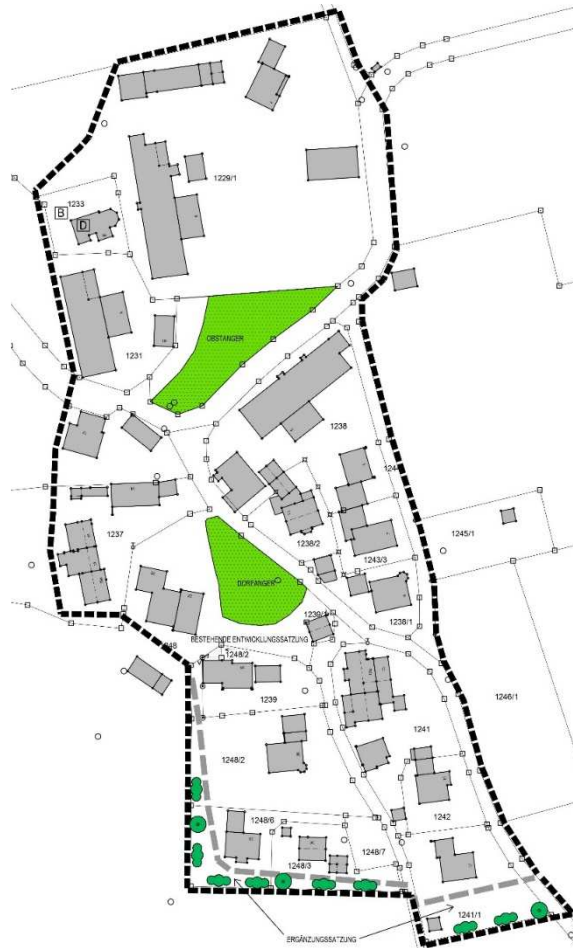
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Änderung der Satzung gemäß § 34 BauGB Abs. 4 „Haberland“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.9.2020 die 5. Änderung / Erweiterung der Innenbereichssatzung „Haberland“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 2. OG, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice – Bauleitplanung – weitere rechtskräftige Satzungen“ eingesehen werden.



Saaldorf, den 24. September 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Änderung des Bebauungsplans „Kesselpoint“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 21.4.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Kesselpoint“ zu ändern.

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15.9.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ in Saaldorf gebilligt.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1249/1, 1249/2 und 1249/3 der Gemarkung Surheim. Mit der Änderung soll eine erhöhte Ausnutzung bereits versiegelter Flächen und damit die Weiterentwicklung des ansässigen Betriebes ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 8.9.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 14. Oktober 2020 bis einschließlich Montag, 23. November 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde

Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 1. Oktober 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Maximilian Lederer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 10

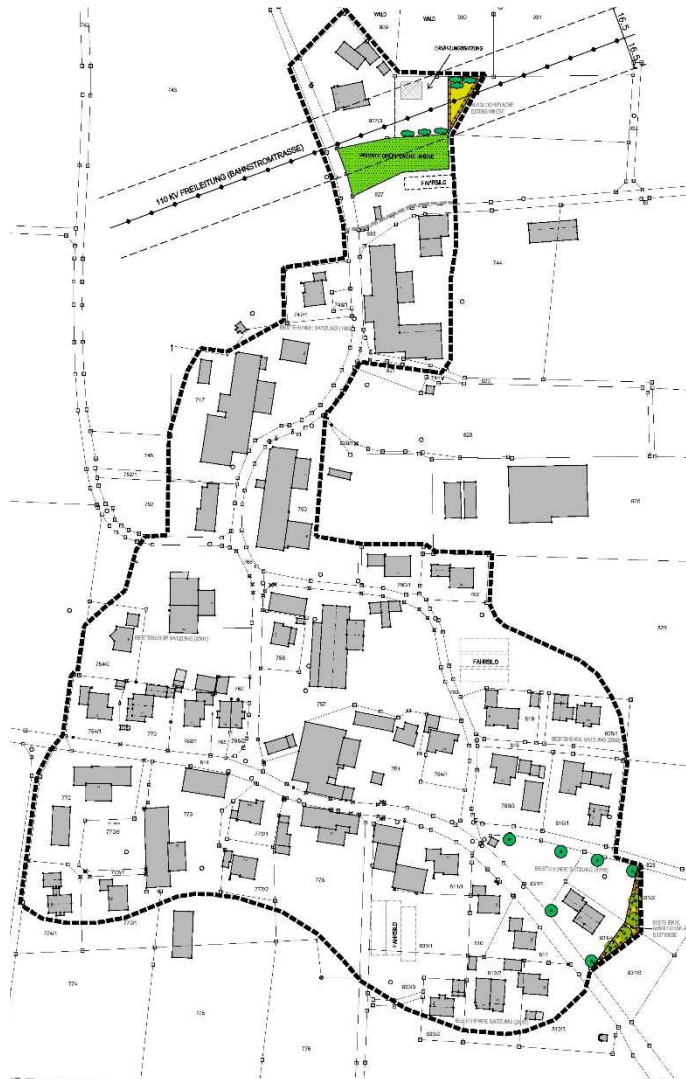
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil „Hausen“; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 9.10.2018 beschlossen, die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil „Hausen“ zu ändern.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15.9.2020 den Entwurf der Änderung / Erweiterung der Innenbereichssatzung „Hausen“ in Saaldorf gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen der bisher aufgestellten Innenbereichssatzung bzw. im Norden am Baubestand zzgl. der Teilflächen Fl.-Nrn. 927 und 927/3 der Gemarkung Surheim.



Durch die Änderung soll für den gesamten Ortsteil Hausen einheitliche Vorgaben geschaffen werden und die künftige Nutzung soll sich im Geltungsbereich im Wesentlichen am vorhandenen Bestand orientieren. Ferner sollen eine maßvolle weitere bauliche Nutzung am nördlichen Ortsrand von Hausen ermöglicht werden und eine bisherige Außenbereichsfläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteilen mit einbezogen werden.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan in der Fassung vom 27.8.2020 liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 14. Oktober 2020 bis einschließlich Montag, 23. November 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de - Bürgerservice - Bauleitplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 1. Oktober 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Maximilian Lederer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

2. Änderung des Bebauungsplans „Eichetfeld“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 7.5.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Eichetfeld“ zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 276/3 (Leitenweg 5) sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 266/11 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Straßenverkehrsfläche entsprechend dem tatsächlich ausgebauten Zustand angepasst und die Errichtung eines weiteren Einzelhauses ermöglicht werden.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15. September 2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eichetfeld“ in Saaldorf gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 9.9.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 14. Oktober 2020 bis einschließlich Montag, 23. November 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 1. Oktober 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Maximilian Lederer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 25.7.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfungstlerlehen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden Gebäude „Untersteiner Straße 72 a“ und „Untersteiner Straße 76 a“ mit den Flurnummern 541, 560, 560/3, 560/7, 560/8, 560/9 und 560/12 Gmrk. Schönau und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine verträgliche und nachhaltige Erweiterung des Wohnstandortes zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Mit der Ausweisung eines neuen Bauraumes im Süden soll der erhöhten Nachfrage an Mietwohnungen nachgekommen werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.7.2020 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen und Hinweise, die Begründung einschließlich Umweltbericht, Planteil Realnutzung Maßstab 1:1000, Höhenkonzept Parkplatz und ein hydraulisches Gutachten aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

7. Oktober 2020 bis 11. November 2020

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Bauamt, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag

zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 1. Änderung Pfingstlerlehen** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 30. September 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Jahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.443.300,00 €
und im	

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	716.900,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Berchtesgaden, den 1. Oktober 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs.3 GO).

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie - erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020) im Landkreis Berchtesgadener Land

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen, den 28. September 2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie

Dr. Sebastian Gresset, Landwirtschaftsrat
